

Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Großenhain für den Friedhof in Treugeböhla

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert und § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großenhain Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 07. Februar 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Friedhofsgebühr
- § 6 Gebühr für die Zulassung der Gewerbetreibende
- § 7 Sonstige Verwaltungskosten
- § 8 Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 9 Umsatzsteuer
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Große Kreisstadt Großenhain erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - 1. Nutzungsgebühr
 - 2. Trauerhallenbenutzungsgebühr
 - 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - 4. Umbettungsgebühr
 - 5. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende
 - 6. Grab-Reservierung

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (§ 10 SächsBestG)
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadtverwaltung (Friedhofsträger),
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einem Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden mit dem Erwerb der Grabstelle für die gesamte Nutzungsdauer in einer Summe fällig. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, den Betrag in maximal sechs gleichen Raten zu begleichen. In Altfällen, bei denen die Friedhofsunterhaltungsgebühr bislang jährlich entrichtet worden ist, kann die Zahlung der Restsumme bis zum Ablauf des Ruherechts auf Antrag des Nutzungsberechtigten in einer Summe gezahlt werden. Dabei wird der zurzeit der Antragstellung maßgebende Betrag mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre multipliziert. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden jährlich wiederkehrend zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
- (4) Gebühren nach § 5 Abs. 3 und Abs. 5 werden anteilig nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Grabstätte eine Grabgebühr, die für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren im Voraus zu entrichten ist (Verleihung eines Nutzungsrechtes).
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze für die Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten (Nutzungsrecht 20 Jahre)
- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Einzelgrab (ein Sarg und eine Urne) | 300,00 EUR, |
| 2. | Doppelgrab (zwei Säрге und zwei Urnen oder sechs Urnen) | 600,00 EUR, |
| 3. | Urnengrab (zwei Urnen) | 260,00 EUR. |
- (3) Bei einer Folgebegräbnis in eine vorhandene Grabstätte nach § 4 Abs. 2 werden die Gebühren je nach Grabstelle und Jahren entsprechend der Liegezeit anteilig berechnet.
- (4) Die Gebühr für ein Grablager in der Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese) beträgt (inkl. Herstellungs- und Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre, Trauerfeier und Grabpflege)
- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| 1. | ohne Nutzung der Gedenk-Steile | 600,00 EUR, |
| 2. | mit Nutzung der Gedenk-Steile | 680,00 EUR. |
- (5) Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an bestehenden Grabstätten (Verlängerungsgebühr) nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit beträgt pro Jahr für
- | | | |
|----|------------|-----------|
| 1. | Einzelgrab | 15,00 EUR |
| 2. | Doppelgrab | 30,00 EUR |
| 3. | Urnengrab | 15,00 EUR |

Ausgenommen von der Verlängerungsgebühr sind Grabstätten auf der Grünen Wiese.

§ 5 Friedhofsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Gebühr zur Benutzung der Trauerhalle pro Tag beträgt | 30,00 EUR. |
| (2) | Die Gebühr zur Reinigung der Trauerhalle beträgt pauschal | 20,00 EUR. |

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr je Grabstätte beträgt für
- | | | |
|----|------------|------------|
| 1. | Einzelgrab | 25,00 EUR, |
| 2. | Doppelgrab | 50,00 EUR, |
| 3. | Urnengrab | 25,00 EUR. |
- (4) Die Umbettungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand.
- (5) Die Reservierungsgebühr je Grabstätte beträgt pro Jahr 25,00 EUR.

§ 6 Gebühr für die Zulassung der Gewerbetreibenden

- (1) Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt pro Jahr 35,00 EUR.
- (2) Die Erteilung der Berechtigungskarte erfolgt auf Antrag und ist eine Kalenderjahresgebühr.

§ 7 Sonstige Verwaltungskosten

Die Gebühren für die Verwaltungskosten werden entsprechend der gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 8 Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf die entsprechende Gebühr der zum Leistungszeitpunkt gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zabeltitz für den Friedhof in Treugeböhla vom 29. April 2008, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zabeltitz vom 15. Dezember 2009 (Beschlussnummer 158/2009) sowie durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Großenhain für den Friedhof in Treugeböhla vom 24. Oktober 2018 (BV 48/2018 SR) außer Kraft.

Großenhain, 09.02.2024

- Siegel -

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.